

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2011/8/30 2011/21/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2011

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrPolG 2005 §62 Abs1;

FrPolG 2005 §62 Abs4;

FrPolG 2005 §74 Abs2 Z4;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §58 Abs2;

1. VwGG § 33 heute
  2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
  3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 58 heute
  2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
  4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

## Rechtssatz

Gegen den Fremden besteht ein rechtskräftig erlassenes, mit zehn Jahre befristetes Rückkehrverbot, das in Verbindung mit der im ersten Asylverfahren mit bestätigendem Erkenntnis des Asylgerichtshofes ergangenen rechtskräftigen Ausweisung gemäß § 62 Abs. 4 erster Satz FrPolG 2005 (idF vor dem FrÄG 2011) zu einem Aufenthaltsverbot geworden war. Angesichts dessen durfte die Behörde Maßnahmen zur Erlangung eines Heimreisezertifikates ergreifen, auch wenn die Durchsetzbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen im Hinblick auf den Beschluss des Asylgerichtshofes vorläufig aufgeschoben ist. Demnach hat im Fall der Einstellung des Verfahrens betreffend Ladung in einer Angelegenheit nach dem FrPolG 2005 ein Kostenzuspruch an den Bund zu erfolgen. Gegen den Fremden besteht ein rechtskräftig erlassenes, mit zehn Jahre befristetes Rückkehrverbot, das in Verbindung mit der im ersten Asylverfahren mit bestätigendem Erkenntnis des Asylgerichtshofes ergangenen rechtskräftigen Ausweisung gemäß Paragraph 62, Absatz 4, erster Satz FrPolG 2005 in der Fassung vor dem FrÄG 2011) zu einem Aufenthaltsverbot geworden war. Angesichts dessen durfte die Behörde Maßnahmen zur Erlangung eines Heimreisezertifikates ergreifen, auch wenn die Durchsetzbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen im Hinblick auf den Beschluss des Asylgerichtshofes vorläufig aufgeschoben ist. Demnach hat im Fall der Einstellung des Verfahrens betreffend Ladung in einer Angelegenheit nach dem FrPolG 2005 ein Kostenzuspruch an den Bund zu erfolgen.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Zuspruch von Aufwändersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011210095.X01

## Im RIS seit

08.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)